

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

265

---

Band 15 Nr. 6

20. Juli 2013

---

## Inhalt

### KIRCHENGESETZE

- I. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (Klassenreform)..... 266

### BEKANNTMACHUNGEN

- II. Durchführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 5 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz  
der EKD vom 25. Juni 2013..... 268
- III. Pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Hillentrup und Spork-Wendinghausen 269

### ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

- IV. Änderung des BAT-KF vom 24. Mai 2013..... 270
- V. Änderung des BAT-KF vom 19. Juni 2013..... 270

### PERSONALNACHRICHTEN

- VI. Personalnachrichten..... 276

## KIRCHENGESETZE

### I. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (Klassenreform)

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 14. und 15. Juni 2013 mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 15. Juni 2013

##### Artikel 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 i.d.F. des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2012 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von Art. 72 Abs. 1 S. 2 Verfassung wird die laufende Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten einmalig um 10 Monate verkürzt. Sie endet am 31. Dezember 2014. Die Amtszeit der neugewählten Superintendentinnen und Superintendenten beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2022.
2. Abweichend von Art. 72 Abs. 1 S. 3 Verfassung wird die Amtszeit der übrigen Mitglieder der Klassenvorstände der reformierten Klassen zweimalig um je zwei Jahre auf zwei Jahre verkürzt. Die laufende Amtszeit endet am 31. Dezember 2014, die ihr folgende Amtszeit endet im Herbst 2016.
3. Art. 78 Verfassung wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 2 a) werden die Worte „je eine Pfarrerin oder ein Pfarrer“ durch die Worte „je zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 3 a) werden die Worte „je vier Mitglieder“ durch die Worte „je sieben Mitglieder“ ersetzt.
  - c) Art. 78 Abs. 3
    - i. Die Worte „Ehe und Lebensberatung“ werden durch die Worte „Seelsorge und Beratung“ ersetzt.
    - ii. Die Worte „Landeskirchliche Dienste“ werden durch die Worte „Bildung und Jugend“ ersetzt.
4. Abweichend von Art. 63 Abs. 1 Verfassung werden die reformierten Klassentage zwei Mal nach je zwei Jahren, im Herbst 2014 und im Herbst 2016 neu gebildet. Die im Herbst 2014 neu gebildeten

Klassentage wählen die Superintendentinnen und Superintendenten, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Mitglieder der Klassenvorstände sowie die Mitglieder der Landessynode und der synodalen Gremien für die Amtszeit der Landessynode ab 1. Januar 2015.

#### Artikel 2 Kirchengesetz über die kirchlichen Klassen

##### § 1 Einteilung der Klassen

Die Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche sind gem. Art. 9 Abs. 1 Verfassung in vier reformierte und eine lutherische Klasse zusammengefasst.

Der **Klasse Nord** gehören an:

Ev.-ref. Kirchengemeinde Almena  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Bösingfeld  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Brake  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Donop  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Hohenhausen  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Langenholzhausen  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Lemgo St. Johann  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Lemgo St. Pauli  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Lieme  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Lüdenhausen  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Silixen  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Talle  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Varenholz  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Voßheide

Der **Klasse Ost** gehören an:

Ev.-ref. Kirchengemeinde Alverdissen  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Meinberg  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Bartrup  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Bega  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Blomberg  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Elbrinxen  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Falkenhagen  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Hillentrup  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Horn  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Istrup  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Leopoldstal  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Reelkirchen  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Schieder  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Schwalenberg  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Sonneborn  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Wöbbel

Der **Klasse Süd** gehören an:

Ev.-ref. Kirchengemeinde Augustdorf  
 Ev. Militärkirchengemeinde Augustdorf  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Berlebeck  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-Ost  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-West  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Diakonissenhaus  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Heiden  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Heidenoldendorf  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Heiligenkirchen  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Hiddesen  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Pivitsheide  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Schlangen  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Vahlhausen

Der **Klasse West** gehören an:

Ev.-ref. Kirchengemeinde Asemissen- Bechterdissen  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Salzuflen  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Helpup  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Kachtenhausen  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Lage  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Leopoldshöhe  
 Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Oerlinghausen  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Retzen  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Stapelage-Müssen  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Sylbach  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfer-Knetterheide  
 Ev.-ref. Kirchengemeinde Wüsten

Der **lutherischen Klasse** gehören an:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Salzuflen  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Blomberg  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Eben-Ezer  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Hiddesen  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lage  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemgo St. Marien  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemgo St. Nicolai  
 Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen  
 Ev.-luth. Kirchengemeinde Schötmar-Knetterheide

## § 2

### Konstituierung der Klassentage

(1) Der Landeskirchenrat beruft im zweiten Halbjahr 2014 die neu zu bildenden reformierten Klassentage zu ihrer konstituierenden Sitzung ein. Ein Mitglied des Landeskirchenrates leitet die Sitzung während der gesamten Dauer.

(2) Die Amtszeit der von den Kirchenvorständen im Frühjahr 2012 entsandten Mitglieder des Klassentages bleibt unberührt. Sie endet regulär im Herbst 2016.

(3) Soweit durch die Neubildung von Klassen die Anzahl der berufenen Mitglieder die in Art. 63 Abs. 5 Verfassung festgelegte Höchstzahl überschreitet, bleiben die vom Klassentag nach Art. 63 berufenen Mitglieder für die laufende Amtszeit im Amt. Scheidet

eines der berufenen Mitglieder während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt so lange keine Ersatzwahl, bis die gem. Art. 63 Abs. 5 Verfassung vorgegebene Höchstzahl erreicht ist.

## § 3

### Übergangsregelung für den Klassenvorstand der Klasse Ost

(1) Der Vorstand der Klasse Ost wird abweichend von Art. 71 Abs. 1 lit. c) für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 um eine zusätzliche Kirchenälteste oder einen zusätzlichen Kirchenältesten ergänzt.

(2) Die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent erhält für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 eine ruhegehaltfähige Zulage in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 2 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung. Entgegen Art. 71 Abs. 2 Verfassung hat sie oder er im Klassenvorstand volles Stimmrecht.

(3) Der Klasse Ost wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 eine zusätzliche Entlastungsstelle im Umfang von 0,25 für die Entlastung der Kirchengemeinde der stellvertretenden Superintendentin oder des stellvertretenden Superintendenten zugewiesen.

## Artikel 3

### Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Superintendentinnen und Superintendenten, deren Amtszeit am 31. Dezember 2014 vorzeitig endet, werden im Hinblick auf die Zulage nach § 6 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung so gestellt, als ob sie das Amt bis zum 31. Oktober 2015 weitergeführt hätten, solange sie in einem aktiven Dienstverhältnis zur Lippischen Landeskirche stehen.

## Artikel 4

### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 2 § 1 am 1. Januar 2015 in Kraft.

Detmold, 25. Juni 2013

**Der Landeskirchenrat**

## BEKANNTMACHUNGEN

### II. Durchführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 5 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 25. Juni 2013

Gem. § 117 Pfarrdienstgesetz EKD i.V.m. Art. 106 Nr. 11 Verfassung erlässt der Landeskirchenrat folgende

#### Durchführungsbestimmungen zu § 22 Abs. 5 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Kontaktstudium) vom 25. Juni 2013

1. Pfarrerinnen und Pfarrer können ein einsemestriges Kontaktstudium an einer Universität oder Kirchlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland beantragen. Voraussetzung für den Antrag ist
  - a) ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit, das ununterbrochen seit mindestens 7 Jahren besteht; bei privatrechtlich beschäftigten Theologinnen und Theologen ein unbefristetes Anstellungsverhältnis, das ununterbrochen seit 10 Jahren besteht; sowie
  - b) eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Tätigkeit in der aktuellen Stelle und
  - c) der Abschluss des Kontaktstudiums mindestens 6 Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand.

Unterbrechungen des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses wegen Mutterschutz, Elternzeit oder einer Beurlaubung gem. §§ 69 oder 70 Pfarrdienstgesetz EKD sind unschädlich.

Eine erneute Zulassung zum Kontaktstudium kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss des letzten Kontaktstudiums beantragt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die noch nie ein Kontaktstudium absolviert haben, haben Vorrang.
2. Das Kontaktstudium dient dazu,
  - die berufliche Praxis zu reflektieren,
  - fachliche Schwerpunkte zu vertiefen,
  - wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten,
  - Abstand vom beruflichen Alltag zu gewinnen.
3. Für die Dauer der Vorlesungszeit wird Sonderurlaub für längstens vier Monate gewährt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, im unmittelbaren Anschluss an das Kontaktstudium dem Dienstherrn einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die Berichte dienen dem Landeskirchenrat zur Qualitätssicherung der Fortbildung, für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen sie zur

individuellen und beruflichen Auswertung ihrer Erfahrungen und Erkenntnisse im Kontaktstudium bei (Evaluation).

4. Studiengebühren und Unterbringungskosten am Studienort werden auf Antrag in Höhe von 75 v. H., höchstens jedoch von EUR 1.000 pro Person, erstattet. Fahrtkosten werden nicht erstattet. Trennungsgeld wird nicht gewährt.
5. Dem schriftlichen Antrag auf ein Kontaktstudium sind beizufügen:
  - Unterlagen für Beschreibung der Beweggründe und Zielsetzung,
  - Perspektive zum Vorhaben inhaltlicher Art,
  - Konzept für die Studiengestaltung,
  - Nachweise über besuchte Fortbildungen aus den letzten fünf Jahren,
  - Vertretungsplan für Gemeinde und ggf. Schule.

Der Antrag soll ein Jahr vor Semesterbeginn, spätestens jedoch bis 30. September für das Folgejahr gestellt werden. Das Kontaktstudium soll in der Regel im Sommersemester durchgeführt werden.

6. Der Landeskirchenrat entscheidet
  - nach einem Votum der Superintendentin / des Superintendenten,
  - nach einer Stellungnahme des Kirchenvorstandes
  - nach einem Gespräch der Bewerberin oder des Bewerbers mit dem Landessuperintendenten
7. Die Landeskirche stellt eine Vertretung im Umfang von 50 v. H. des Stellenumfangs, sofern personelle Kapazitäten im aktiven Pfarrdienst oder im Probendienst vorhanden sind. Kann keine Vertretung gestellt werden, ist zunächst zu prüfen, ob eine Pfarrerin oder ein Pfarrer i.R. die Vertretung übernehmen kann (max. 50 v. H. des Stellenumfangs). Sofern dies nicht möglich ist, muss das Kontaktstudium auf einen anderen Zeitpunkt verschoben werden.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Kontaktstudium. Die Teilnahme steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von HH-Mitteln und der Gewährleistung einer geordneten pfarramtlichen Versorgung. Pro Jahr sollen maximal zwei Anträge genehmigt werden.

Detmold, 25. Juni 2013

**Der Landeskirchenrat**

### **III. Pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Hillentrup und Spork-Wendlinghausen**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Anhörung der Beteiligten beschließt die Landessynode nach Artikel 11 der Verfassung:

#### **§ 1**

Die Pfarrstellen der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hillentrup und der ev.-ref. Kirchengemeinde Spork-Wendlinghausen werden mit Wirkung vom 1. Juli 2013 verbunden. Die bisherigen beiden Pfarrstellen werden zu einer Pfarrstelle mit einem vollen Dienstumfang vereinigt.

#### **§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Kirchenvorständen beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vorgenommen.

#### **§ 3**

Der Beschluss tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.“

Detmold, 25. Juni 2013

**Der Landeskirchenrat**

## ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

### IV. Änderung des BAT-KF vom 24. Mai 2013

#### § 1

#### Änderung des Entgeltgruppenplans für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF - SEEKP.BAT-KF) - Anlage 8 zum BAT-KF

Der Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF - SEEKP.BAT-KF) Anlage 8 zum BAT-KF wird in Berufsgruppe 1 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen wie folgt geändert:

Anmerkung 7 wird wie folgt gefasst:

„ 7 Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert, als es für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine dreigruppige Einrichtung, ist die Leiterin zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine zweigruppige Einrichtung, ist die Leiterin in Stufe 6 zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert.“

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Dortmund, 24. Mai 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende

### V. Änderung des BAT-KF vom 19. Juni 2013

#### § 1

#### Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

In der Anlage 1 zum BAT-KF „Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“ erhält die

#### Berufsgruppe 3 - Gesundheitsdienst

folgende Fassung:

#### „3. Gesundheitsdienst

#### Vorbemerkung zur

#### Berufsgruppe 3. „Gesundheitsdienst“

1. Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte an Krankenhäusern erfolgt nach Anlage 6.
2. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.

#### 3.1 Apothekerinnen

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Apothekerin mit entsprechender Tätigkeit	13
2.	Apothekerin als Leiterin von Apotheken	14
3.	Apothekerin als Leiterin von Apotheken, denen mindestens vier Apothekerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	15

**3.2 Medizinische und zahnmedizinische  
Fachangestellte,  
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte <sup>1</sup>**

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	3
2.	Fachkräfte mit schwierigen Aufgaben <sup>2</sup>	5
3.	Fachkräfte, denen mindestens drei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	6

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Fachkräfte sind z. B.:
  - a) Medizinische Fachangestellte
  - b) Zahnmedizinische Fachangestellte
  - c) Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
  - d) Arzthelferinnen
  - e) Apothekenhelferinnen
  - f) Zahnärztliche Helferinnen
- <sup>2</sup> Schwierige Aufgaben sind z. B. Patientenaufberechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von zytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen, Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung einer Apothekerin.

**3.3 Audiologieassistentinnen <sup>1</sup>**

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	5
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen <sup>2, 3</sup>	6
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen <sup>2</sup>	8

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Fachkräfte sind z. B.:
  - a) Audiologieassistentinnen
  - b) Audiometristinnen
- <sup>2</sup> Schwierige Aufgaben sind z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und Patientinnen und Patienten mit geistiger Behinderung sowie Gehörgeräteanpassung und Gehörerziehung - Hörtraining - bei Kleinkindern.
- <sup>3</sup> Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

3.4 Ergotherapeutinnen <sup>1</sup>

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen <sup>2</sup>	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Ergotherapie eingesetzt sind	9
4.	Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Ergotherapie eingesetzt sind <sup>3</sup>	10

**Anmerkungen:**

1. Fachkräfte sind z. B.
  - a) Ergotherapeutinnen
  - b) Beschäftigungstherapeutinnen
2. Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.
3. Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung der Leiterin der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

## 3.5 Diätassistentinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen oder, die als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden oder, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind <sup>1,2</sup>	8
3.	Fachkräfte als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden oder, mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit oder, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind <sup>2,3</sup>	9
4.	Fachkräfte, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind <sup>3</sup>	10



**Anmerkungen:**

1. Schwierige Aufgaben sind z. B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbstständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich Klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studium, Maldigestion und Malabsorption, nach Shunt-Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.
2. Schonkost ist keine Diätkost. Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400 bzw. 200 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl von Teilportionen hergestellt wird.
3. Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung der Leiterin der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

**3.6 Physiotherapeutinnen <sup>1</sup>**

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen <sup>2</sup>	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Physiotherapeutinnen eingesetzt sind <sup>4</sup>	9
4.	Fachkräfte, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Physiotherapeutinnen eingesetzt sind <sup>3,4</sup> oder, leitende Fachkräfte, denen mindestens 16 Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind <sup>4</sup>	10

**Anmerkungen:**

1. Fachkräfte sind z. B. :
  - a) Physiotherapeutinnen
  - b) Krankengymnastinnen
2. Schwierige Aufgaben sind z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmung, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, nach Verbrennungen, in Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.
3. Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung der Leiterin der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
4. Leitende Fachkräfte , denen unter der Verantwortung einer Ärztin für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

### 3.7 Logopädinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte, die schwierige Aufgaben erfüllen <sup>1</sup>	8

#### Anmerkungen:

- Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung von Kehlkopfflosen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von Patientinnen und Patienten mit Intelligenzminderung, von Aphasiepatientinnen und -patienten, von Patientinnen und Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.

### 3.8 Masseurinnen, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	3
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen <sup>1</sup> oder, denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	5
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind <sup>1</sup> oder, denen mindestens vier Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	6
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	8

#### Anmerkungen:

- Schwierige Aufgaben sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislauf-Beschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.

### 3.9 Technische Assistentinnen in der Medizin <sup>1</sup>

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen <sup>2,3</sup>	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	9
4.	Leitende Fachkräfte, denen mindestens 16 Fachkräfte, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind <sup>4</sup>	10

#### Anmerkungen:

- Fachkräfte sind z. B. :
  - Technische Assistentinnen in der Medizin
  - Medizinisch technische Assistentinnen
- Schwierige Aufgaben sind z. B. Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z. B. Autoanalyzern), Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen, Durchführung von Kreuzproben, Virusisolierungen oder ähnlich schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen, Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle, Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalografien, Ventrikulografien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.
- Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Leitende Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

### 3.10 Orthoptistinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	6
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen <sup>1</sup>	8
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	9

#### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.

### 3.11 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit	5
2.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen <sup>1,2</sup>	6
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Fachkräfte der Berufsgruppe 3.2 mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 5 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	9

#### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Schwierige Aufgaben sind z. B. in der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, trimetrische und fotometrische Bestimmungen einschließlich Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatografische Analysen, in der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte; schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen), Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen von verschiedenen Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen, Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner, in der Galenik gebräuch-

licher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u. a.), Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelschrift.

- <sup>2</sup> Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.“

## § 2

### Übergangsregelungen

(1) Für Mitarbeitende, die am 1. Juni 2013 aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Mai 2013, erfolgt die Stufenfestsetzung nach § 14 Abs. 4 BAT-KF.

(2) Für Mitarbeitende, die am 1. Juni 2013 aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Mai 2013, bestimmt sich das Entgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. § 13 Teil A Abs. 3 BAT-KF findet Anwendung. Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(3) Mitarbeitende, die nach bis zum 31. Mai 2013 geltendem Recht eine persönliche Zulage nach Anmerkung 1 zur Berufsgruppe 3.1 erhalten, erhalten diese Zulage ab dem 1. Juni 2013 für die Dauer der ununterbrochenen anspruchsbegründenden Tätigkeit weiter. Die Zulage nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(4) Für Mitarbeitende, die am 1. Juli 2007 nach der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF vom 22. Oktober 2007 / 21. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung übergeleitet wurden, gelten die Übergangsregelungen fort, sofern sich aus der Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung kein höheres Entgelt ergibt.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Dortmund, 19. Juni 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**  
Der Vorsitzende

## PERSONALNACHRICHTEN

### VI. Personalnachrichten

#### Nachtrag

Pfarrer Klaus-Dieter G ä r t n e r, Inhaber der verbundenen Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinden Alverdissen und Sonneborn, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 eine Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht übertragen worden.

#### Ausscheiden aus dem Dienst

Pfarrer Nils H u c h t h a u s e n, Inhaber der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-West, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in den Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gewechselt.

#### Verstorben

Pfarrer i.R. Dr. Helmut B e g e m a n n, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle II der ev.-luth. Kirchengemeinde Lemgo-St. Nicolai, ist am 30. Mai 2013 im 86. Lebensjahr gestorben.

#### Berufung in den Prädikantendienst

Nachdem der Landeskirchenrat die Berufung als Prädikantin angeordnet hat, ist Frau Brigitte K r a m e r vom Landeskirchenamt mit dem Dienst der Wortverkündigung in der ev.-ref. Kirchengemeinde Wüsten beauftragt worden.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)
Redaktion:	Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749 E-Mail: Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Johannes Böenkamp, Telefon: 05231 - 976 861 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand und Adressenverwaltung:	Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802 E-Mail: Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de